

Unser Zeichen
0055611/2016

Datum
Linz, 28.03.2017

bearbeitet von
Mag.^a Nicole Röder

Zimmer / Telefon
4002 / +43 (732) 7070-2454

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

**Verkehrsmaßnahmen
Urfahrner Jahrmarkt - Frühjahr 2017**

Verordnung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

I.

Verkehrszeichen:

1. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit.a Z.2 StVO 1960)
2. „Einfahrt verboten, ausgenommen RadfahrerInnen“ (§ 52 lit.a Z.2 StVO 1960)
3. „Einfahrt verboten, ausgenommen Anliegeverkehr (Berechtigte)“
(§ 52 lit.a Z.2 StVO 1960)
4. „Einbiegen nach links verboten, ausgenommen Anliegeverkehr (Berechtigte)“
(§ 52 lit.a Z.3a StVO 1960)
5. „Einbiegen nach rechts verboten, ausgenommen Anliegeverkehr (Berechtigte)“
(§ 52 lit.a Z.3b StVO 1960)
6. „Einfahrt verboten, ausgenommen Ladetätigkeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr sowie Berechtigte mit Einfahrtsgenehmigung von 10:00 Uhr bis 06:00 Uhr“
(§ 52 lit.a Z.2 StVO 1960)

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

7. „Einbiegen nach links verboten, ausgenommen Ladetätigkeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr sowie Berechtigte mit Einfahrtsgenehmigung von 10:00 Uhr bis 06:00 Uhr“ (§ 52 lit.a Z.3a StVO 1960)
8. „Einbiegen nach rechts verboten, ausgenommen Ladetätigkeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr sowie Berechtigte mit Einfahrtsgenehmigung von 10:00 Uhr bis 06:00 Uhr“ (§ 52 lit.a Z.3b StVO 1960)
9. „In der Ferihumerstraße ist lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Geschäftsbereichs PTU vom 22.07.2016 das „Halten und Parken, ausgenommen Taxi“, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 06.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, verboten (§ 52 lit.a Z.13b StVO 1960).
10. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit.b Z.15 StVO 1960)
11. „Halt“ (§ 52 lit.c Z.24 StVO 1960)
12. „Radweg“ (§ 52 lit.b Z.16 StVO 1960 und § 52 lit.b Z.22a StVO 1960)
13. „Gehweg“ (§ 52 lit.b Z.17 StVO 1960 und § 52 lit.b Z.22a StVO 1960)
14. „Einbahnstraße“ (§ 53 Abs.1 Z.10 StVO 1960)
15. „Einbahnstraße, ausgenommen RadfahrerInnen“ (§ 53 Abs.1 Z.10 StVO 1960)
16. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit.a Z.13b StVO 1960)
17. „Halten und Parken verboten, ausgenommen Ladetätigkeit“ (§ 52 lit.a Z.13b StVO 1960)
18. „Halten und Parken verboten, Abschleppzone“ (§ 52 lit.a Z.13b i.V.m. § 54 Abs. 5 lit. j StVO 1960)
19. „Halten und Parken verboten, ausgenommen Fahrzeuge, die von stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO 1960 sind, gelenkt oder als MitfahrerIn benützt werden“ (§ 52 lit.a Z.13b i.V.m. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960)

II.

Geltungsbereich:

Urfahrmarktgelände, Wildbergstraße, Ferihumerstraße, Friedrichstraße, Schulstraße, Verlängerte Kirchengasse, Kirchengasse, Ars-Electronica-Straße, Flussgasse und Heinrich-Gleißner-Promenade lt. beiliegenden Beschilderungsplänen des Magistrates Linz, Stadtplanung, vom 30.06.2011 (Aufstellphase 1-3) und vom 22.07.2016 (Aufstellphase 4).

III.

Gültigkeit:

Die Verkehrsregelung gilt vorübergehend, je nach Kundmachung den Verkehrszeichen zugeordneten Aufstellphasen 1 bis 4, in der Zeit von **10.04.2017 – 19.05.2017**.

Hinweis:

Die in den beiliegenden Plänen des Magistrates Linz, Stadtplanung vom, 30.06.2011 bzw. 22.07.2016 hellgelb dargestellte Fläche ist während der Markttage Marktgelände im Sinne der Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 44a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Ergeht an:

1. Stadt Linz vertreten durch den Geschäftsbereich Finanzen und Wirtschaft, Abt. Wirtschaft und EU den Magistrat, Finanzen und Wirtschaft, Abt. Wirtschaft und EU, mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen.
2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail, zur Kenntnisnahme

Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Mag.^a Nicole Röder

elektronisch beurkundet

Hinweis:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>